

und die Zoltpapiere angeheftet. Es kommt sehr häufig vor, dass solche nicht ordnungsgemäss beigefügt werden und deshalb Sendungen nicht ausgehändigt werden können. Duplikate aber werden erst nach erfolgter Nachprüfung ausgestellt, und dadurch entstehen erhebliche Verzögerungen.

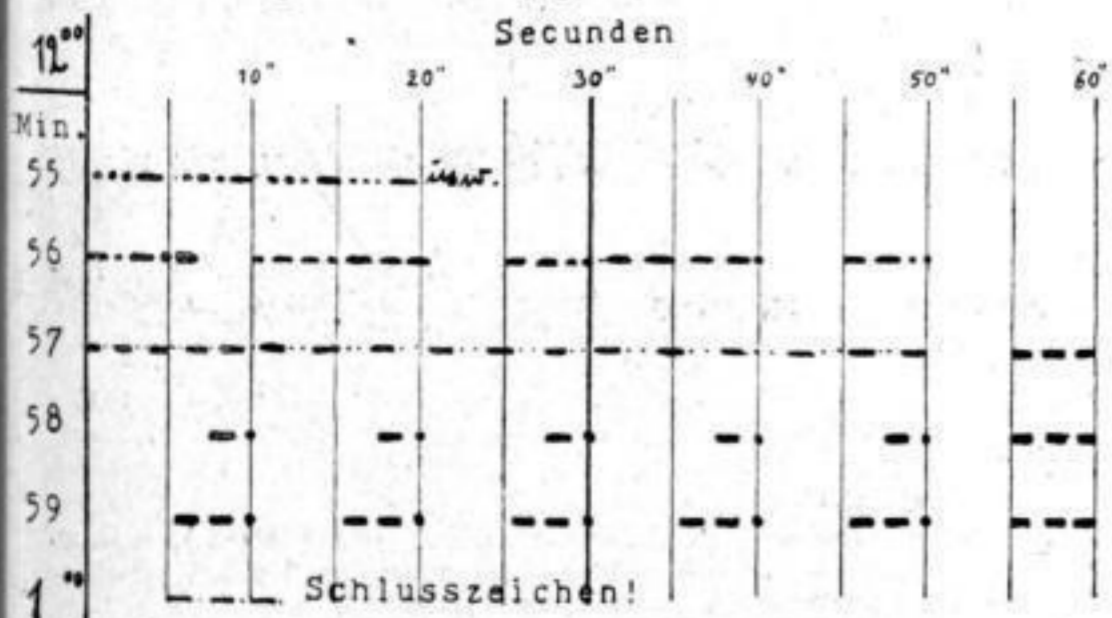
Der Vorstand des Deutschen Uhrenhandelsverbandes E. V.
Carl Goldschmidt. Adolf Belmonte. Emil Rothmann.

Kann sich der Geschäftsmann wegen Unkenntnis behördlicher Forderungen auf seine Fachzeitschrift berufen? Zu dieser Frage interessiert der Standpunkt, den das Reichsgericht, 4. Senat (Urteil vom 31. Mai 1918), in folgenden Ausführungen einnimmt: für die Unkenntnis einer Verordnung (es handelte sich um eine der zahlreichen Bekanntmachungen des Bundesrates) sich darauf zu berufen, dass die betreffende Fachzeitschrift nichts davon enthalten habe, würde nur dann beachtlich sein, wenn festgestellt wäre, dass dieselbe ihre Leser regelmässig auch über die rechtlichen Vorschriften rechtzeitig unterrichtet. Sieht aber eine Zeitschrift ihre hauptsächlichste Aufgabe in der Wiedergabe von Nachrichten nur sachlichen und geschäftlichen Inhalts und berichtet sie gar nicht oder nur gelegentlich oder verspätet über gesetzliche Vorschriften, so darf der Geschäftsmann, wenn er dies weiss oder annehmen muss, sich auf die Mitteilung der Zeitschrift nicht allein verlassen. sk.

Das Betriebsrätegesetz. Der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Betriebsräte ist nunmehr den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden. Aus seinem Inhalte sei folgendes wiedergegeben: Das künftige Betriebsrätegesetz tritt an die Stelle des von dem Arbeiter- und Angestelltenausschuss handelnden zweiten Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1913. Die alten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse werden beseitigt. An ihre Stelle tritt der einheitliche Betriebsrat, der sich aus einer Arbeiter- und einer Angestelltengruppe zusammensetzt. Die Gruppen werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes entsprechend ihrem Zahlenverhältnis und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Gesetz gilt für alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts im weitesten Sinne. Es umfasst Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und auch die freien Berufe. Ausgenommen ist nur wegen ihrer Eigenart die See- und Binnenschifffahrt, die einer besonderen Regelung vorbehalten sei. — Ein Betriebsrat ist in jedem Betrieb, der mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt, zu bilden. Für Betriebe von 5—20 Arbeitern sind die Wahlen von Obleuten vorgeschlagen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie der Betriebsrat, mit Ausnahme des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen. Der Gliederung der einzelnen Betriebe entsprechend ist für die einzelnen Abteilungen die Bildung von Abteilungsbetriebsräten vorgesehen, aus denen ein Gesamtbetriebsrat zu errichten ist. Die grossen staatlichen Unternehmungen, besonders die Verkehrsanlagen (Eisenbahn, Post), erhalten in Anlehnung an ihre Organisation ein von der untersten Stelle bis zur Spitze sich gliederndes System von Räten. Das aktive Wahlalter beträgt 18 Jahre, das passive 20 Jahre. Die Wahlbarkeit erfordert ferner sechsmonatige Betriebs- und dreijährige Gewerbezugehörigkeit. Für die Möglichkeit der Zusammenarbeit künftiger Beamtenträte mit den Betriebsräten ist Sorge getragen. Die Wahlperiode des Betriebsrates beträgt 1 Jahr.

Für nicht eingeschriebene Nachnahmebriefe besteht keine Haftpflicht seitens der Post. Wir geben hierzu nachstehend den Wortlaut der Postordnung § 19, VIII., zur Kenntnis unserer Leser und empfehlen, um Verluste zu vermeiden, stets durch eingeschriebene Briefe Nachnahmen einzuziehen. „Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmässige Einziehung des Nachnahmebetrages ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen, sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme.“

Das drahtlose Zeitsignal wird jetzt von Nauen mit 3900 m Welle nach folgendem Schema gegeben:



Wegen der Einrichtung von Empfangsstationen bitten wir nähere Angaben von der Schriftleitung der Uhrmacherskunst zu verlangen.

„Seidels Reklame“ erscheint wieder! Diese Nachricht dürfte den weiten Kreisen sehr willkommen sein, die dieses angesehene Fach-

blatt vor dem Kriege zu schätzen wussten. Wie alles Unternehmen, hat sich auch „Seidels Reklame“ auf die veränderten Verhältnisse eingestellt. In der Erkenntnis der Tatsache, dass der Geschäftswelt in der gegenwärtigen schnelllebigen Zeit ein aktuelles Blatt, das über die Vorgänge in der Reklame schnell und umfassend berichtet, notwendig und von grösstem Nutzen ist, erscheint „Seidels Reklame“ jetzt halbmonatlich als Blatt der Praxis für Reklamehersteller und -Verbraucher, das allen Bedürfnissen Befriedigung verspricht.

Leipzig. Am 1. Oktober 1919 begeht die bekannte Gold- und Silberwarengrosshandlung M. Baumert & Co., Leipzig, das 50jährige Geschäftsjubiläum. Aus kleinen Anfängen hervorgegangen, verstand es der Gründer der Firma, Herr Max Baumert, dieselbe zu einer beachtenswerten Höhe zu bringen, worin er später von seinem Sohne, Herrn Günther Baumert, tatkräftig unterstützt wurde. Herr Max Baumert war, wie bekannt, der Mitbegründer des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes und bis zu seinem Ableben im April 1915 dessen erster Vorsitzender. Er war gelernter Goldschmied und etablierte sich im Jahre 1869 in Glogau, wo er neben seinem Verkaufsgeschäft eine grössere Anzahl Goldschmiede beschäftigte, unter anderem auch aus dem Feldzuge 1870/71 in der Festung Glogau gefangengehaltene Franzosen, welche Ware in eigenem französischen Genre fertigten. Für diese Waren musste ein Absatzgebiet geschaffen werden, welches in der Provinz Schlesien und Posen gefunden wurde. Dadurch wurde die Reisetätigkeit der Firma M. Baumert & Co. begründet, in die nach Ausbau zum Engrosgeschäft der Bruder des Gründers mit eintrat. Im Jahre 1900 wurde das immer mehr ausgebaute Geschäft, welches später wieder von Herrn Max Baumert allein geführt wurde, nach Leipzig verlegt und weiter vergrössert. Im Jahre 1904 trat der Sohn des Gründers, Herr Günther Baumert, in die Firma ein, und gelang es den beiden Inhabern durch rastlose Tätigkeit, der Firma den Klang zu verleihen, den sie besitzt. Seit dem Ableben des Herrn Max Baumert im Jahre 1915 ist die Firma auf den jetzigen alleinigen Inhaber, Herrn Günther Baumert, übergegangen.

Schädigung des Vermieters durch Kriegsmassnahmen.

(Nachdr. verb.) Die Beklagte hatte für die Zeit vom 1. Juni 1913 bis 1. November 1918 von dem Kläger einen Laden in Borkum gemietet. Als bei Beginn des jetzigen Krieges die zuständige Militärbehörde jeglichen Badebetrieb auf Borkum verbot und ferner ein Verbot an die Inselbewohner erliess, fremde Personen als Angestellte zu halten, musste die Beklagte, welche den Laden nur während des Sommerbadebetriebes zu Verkaufszwecken benutzte, ihr Geschäft schliessen. Die Beklagte stellte infolgedessen die Mietzahlungen ein und erklärte, dass sie das „Pachtverhältnis“ seit dem 1. August 1914 als aufgehoben betrachte. Der Kläger verlangte im Klagewege Bezahlung der Miete und beantragte ausserdem die Feststellung, dass der Vertrag noch bis 1. November 1918 zu Recht bestehe. Die Beklagte sei keineswegs genötigt gewesen, den Laden zu schliessen, denn — so machte der Kläger geltend — sie hätte mit der starken Kriegsgarnison auf Borkum ein gutes Geschäft machen können. Hinzukomme, dass die Beklagte sowohl den Laden wie auch den Vorplatz desselben weiter benutzt habe, indem sie ihre Verkaufsgegenstände dort aufbewahrte. Die Klage des Vermieters wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen. Der von beiden Vertragsteilen gewollte vertragsmässige Gebrauch des Ladens zu einem Geschäftsbetrieb während des alljährlich auf Borkum stattfindenden Sommerbadebetriebes konnte — so führte das Reichsgericht aus — nur vereinbart werden wegen der örtlichen Lage Borkums inmitten des alljährlichen Inselbadebetriebes. Durch diese örtliche Lage wurde die Tauglichkeit des Ladens zu dem vertragsmässigen Gebrauche erst begründet. Das Verbot dieses Badebetriebes betraf also die Mietsache, den Laden, wiederum eben wegen der örtlichen Lage auf der Insel, auf der nunmehr aus Kriegszwecken der gewöhnliche Badebetrieb nicht mehr geduldet werden durfte. Wie beim Pachtvertrage ein die Pachtsache selbst treffendes, die Möglichkeit vertragsmässiger Nutzung aufhebendes, behördliches Verbot gemäss §§ 581, 537, BGB., zu Lasten des Vermieters geht, so hat es auch der Vermieter zu tragen, wenn die Mietsache wegen eben der örtlichen Lage, die den vertragsmässigen Gebrauch erst ermöglichte, von einem ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmässigen Gebrauch aufhebenden Verbot betroffen wird. Wenn der Kläger meint, die Beklagte könne mit der starken Kriegsgarnison auf Borkum ein gutes Geschäft machen, so ist zu erwägen, dass ein solcher Betrieb nach Gegenstand und Betriebsart ein völlig anderer wäre, als der beiderseits beim Vertragsabschlusse gemeinte und gewollte; denn ein Geschäftsbetrieb mit dem Badepublikum muss ganz anderen Bedürfnissen und Neigungen dienen und angepasst sein, als ein Geschäft mit der jetzigen Kriegsgarnison, an dessen Möglichkeit beim Vertragsschlusse weder Kläger noch Beklagte dachten. Nun beruft der Kläger sich weiter darauf, dass die Beklagte den Laden sowie den Vorplatz dazu weiter zur Aufbewahrung ihrer Waren benutzte. Diese Benutzung ist jedoch nicht der von den Parteien gewollte vertragsmässige Gebrauch der Mietsache, denn der Laden ist gemietet und vermietet zu fortgesetztem Verkauf der Gegenstände im lebendigen Geschäftsverkehr mit dem Badepublikum. Die Beklagte hat die Waren auch nur deshalb nicht nach Kriegsausbruch aus den Räumen entfernt, weil die Fortschaffung unmöglich war. (Reichsger. III, 212/17.) rd.

Faturan als Ersatz für Hartgummi. Faturan wird neuerdings in der Elektrotechnik sowie in der medizinischen, optischen und anderen Industrien verwendet. Es ist ein Kondensationsprodukt aus Phenol und Formaldehyd mit sehr gutem Isolationsvermögen, hoher Durchschlags-

